

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1975

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20340	13. 5. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministers	410
2121	29. 4. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz	410
223	12. 5. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	410
223	13. 5. 1975	Verordnung über die Durchführung eines zentralen Vergabeverfahrens für wissenschaftliche Hochschulen nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	422
237	6. 5. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	423
7125	13. 5. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen	423
	14. 5. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76.	425
	15. 5. 1975	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76	432
	20. 5. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 und Sommersemester 1976 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	434

20340

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten
Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich
des Innenministers**

Vom 13. Mai 1975

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), wird verordnet:

Artikel I

In der Aufzählung in § 1 der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 22. April 1970 (GV. NW. S. 297), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1971 (GV. NW. S. 223), werden die Bezeichnungen

„den Präsidenten des Statistischen Landesamtes“

durch „den Präsidenten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik“

„den Leiter der Landesrentenbehörde“

durch „den Direktor der Landesrentenbehörde“

„den Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup“

durch „den Präsidenten der Polizei-Führungsakademie“

„den Leiter der Höheren Landespolizeischule“

durch „den Leiter der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing““

ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

– GV. NW. 1975 S. 410.

2121

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zuständigkeiten
nach dem Arzneimittelgesetz**

Vom 29. April 1975

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz vom 1. März 1962 (GV. NW. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 1974 (BGBl. I S. 1245), ist für die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 4, für die Anerkennung zentraler Beschaffungsstellen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 und für die

Zulassung von Ausnahmen gemäß § 64 der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales; er entscheidet in den Fällen des § 5 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

2. Es wird folgender neuer § 1 a eingefügt:

§ 1 a

Die Kreisordnungsbehörde ist zuständig

für die Überwachung der Einfuhr von Tierarzneimitteln nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 3 sowie

für die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln nach § 34a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes.

3. In § 2 werden nach den Wörtern „von den in § 1“ die Wörter „und § 1 a“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 410.

223

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen
Vom 12. Mai 1975**

Aufgrund der §§ 5 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz genannt – wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1442), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt

Bundesweites Vergabeverfahren der Zentralstelle“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „dieser Verordnung“ durch die Worte „dieses Abschnitts“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studiengang ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium eines Studienfachs. Als ein Studiengang gilt auch das Studium mehrerer Studienfächer, wenn der Bewerber eine Magisterprüfung oder eine Promotion als ersten qualifizierenden Abschluß anstrebt.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Einbezogene Studiengänge und Bewerber

(1) In das Verfahren der Zentralstelle nach Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrages sind die in Anlage 1 genannten Studiengänge einbezogen. Soweit die Zentralstelle nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages besondere zentrale Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen in den Ländern durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Anlage 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach Maßgabe dieses Abschnitts vergeben.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 gilt für alle Bewerber, die in dem Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert sind, soweit in Anlage 1 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 bei der Zentralstelle als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für nicht einbezogene Studiengänge beantragen. Dies gilt auch für an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikulierte Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) und Staatsexamen (einschließlich Lehramter) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik beantragen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zulassungsanträge sind in den Fällen des § 2 an die Zentralstelle zu richten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zu sieben“ durch die Worte „die gewünschten“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 3 wird eingefügt:

„Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, hat er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung zu bezeichnen, auf die er den Antrag stützt; andernfalls wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

5. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Den danach ausgewählten deutschen Bewerbern weist die Zentralstelle einen Studienplatz in Anwendung der Vorschriften des § 5 zu, wobei die Studienplatzquoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 zusammengefaßt werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verteilungsverfahren“ durch das Wort „Verteilung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Los“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.“

c) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ergibt sich während der Verteilung, daß einem ausgewählten Bewerber kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird für ihn der nach den §§ 6 bis 16 rangnächste Bewerber in die Verteilung aufgenommen. Die Verteilung auf die zu diesem Zeitpunkt noch verteilbaren Studienplätze wird unter Beteiligung dieses Bewerbers nach den Absätzen 1 bis 4 fortgesetzt.“

7. In § 6 wird Absatz 4 gestrichen.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Auswahl nach Eignung und Leistung

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Eignung und Leistung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird der Rang durch die Gesamtnote oder Durchschnittsnote bestimmt, die nach den Absätzen 2 bis 10 zu ermitteln ist. § 8 bleibt unberührt.

(2) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBL S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie oder Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle diese Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBL S. 227) und der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBL S. 599) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Zentralstelle die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel $N = 5\frac{2}{3} - P/180$ errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Gesamtnote 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBL 1958 S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBL S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965

(GMBL 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet; Absatz 2 Sätze 2 bis 7 und 10 finden Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach Satz 1 errechnet.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer Hochschule oder an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Gesamtnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Enthalten die Hochschulzugangsberechtigungen von Bildungseinrichtungen, die nicht in eine Hochschule übergeleitet wurden, oder von nicht mehr bestehenden Hochschulen keine dem Satz 1 entsprechende Gesamtnote, ist diese von der für das Hochschulwesen zuständigen obersten Landesbehörde in einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird vorbehaltlich des Absatzes 9 von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangplatzbestimmung der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunstziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

9. In § 8 Abs. 1 werden in der Klammer vor Nummer 1 die Worte „Abs. 2 bis 8“ gestrichen.

10. In § 10 wird Absatz 5 gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes für diesen Studiengang bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären, oder“.

bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Verordnung

a) unmittelbar vor Beginn ihres Dienstes zugelassen worden waren, mit dem Studium wegen Aufnahme ihres Dienstes jedoch nicht beginnen konnten und dies nachweisen, oder

b) nach Beginn ihres Dienstes aufgrund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären.“

b) In Absatz 3 wird in Satz 2 nach dem Wort „Los“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Auswahl bei“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei gleichem Rang der Bewerber erfolgt die Auswahl nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 6.“

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Los“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.“

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Studiengangkombinationen

(1) Als Studiengangkombination gilt das Studium von zwei oder mehr Studiengängen mit dem selben Lehramtsabschluß. Bei Bewerbungen für eine Studiengangkombination finden die Vorschriften dieses Abschnitts nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Anwendung.

(2) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 2 bis zu acht Studiengangkombinationen und für jede Studiengangkombination die gewünschten Hochschulen (Studienorte) in einer Reihenfolge benennen. Er hat in seinem Zulassungsantrag für jede gewählte Studiengangkombination die gewünschten Studiengänge anzugeben. Hierbei soll er auch die Studiengänge angeben, die nicht von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 erfaßt sind. Die Zentralstelle teilt der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule spätestens mit Versand der Bescheide im Hauptverfahren die vom Bewerber zu der Studiengangkombination angegebenen Studiengänge mit, wenn diese von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 an diesem Studienort nicht erfaßt sind. Bewerber, die das Studium in einem Studiengang der angegebenen Studiengangkombination bereits abgeschlossen haben oder für diesen bereits eingeschrieben sind, sollen dies im Zulassungsantrag mitteilen.

(3) Die Auswahl nach § 4 Abs. 3 wird getrennt für jeden Studiengang einer Studiengangkombination durchgeführt. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten, in Anlage 1 Buchstabe b oder Anlage 1 Buchstabe c genannten oder von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erfaßten Studiengang ausgewählt ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los.“

14. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „§§ 7, 8, 14 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 16“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 Satz 2, §§ 7, 8 und 14 Abs. 2 und 5“ ersetzt.

15. In § 18 wird Absatz 3 gestrichen.

16. In § 20 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Möglichkeit, daß eingeschriebene Studenten im selben Studiengang die Studienplätze mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen tauschen, bleibt unberührt.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „§ 4“ werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Nachrückverfahren“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit eine Umrechnung der Zahl freigebliebener Studienplätze der Studiengänge nach Anlage 1 Buchstabe a, Anlage 1 Buchstabe b oder Anlage 1 Buchstabe c vorzunehmen ist, erfolgt diese vor Beginn eines Nachrückverfahrens.“

- b) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

- c) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie bereit sind, für den Fall der Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang zu beantragen, ist die Erklärung bis zu dem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er an Nachrückverfahren in diesem Studiengang nicht mehr teil.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Als Satz 2 wird angefügt:

„Die Zentralstelle soll das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklären, wenn die Durchführung von weiteren Nachrückverfahren im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder die fortgeschrittene Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint, spätestens zum 31. Mai (Sommersemester) beziehungsweise zum 30. November (Wintersemester).“

- c) Absatz 2 wird gestrichen.

19. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Vergabe freier Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese von der Hochschule an Bewerber vergeben, die bis zum 1. Mai (Sommersemester) beziehungsweise bis zum 1. November (Wintersemester) bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Verfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Falls mehr Zulassungsanträge vorliegen, als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los. Hierbei sind Bewerber, denen für den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, gemäß § 20 Abs. 3 von der Zentralstelle ein Ablehnungsbescheid zum Hauptantrag erteilt worden ist, bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie mit dem Antrag auf Zulassung bei der Hochschule die dem Ablehnungsbescheid der Zentralstelle beigefügte Bescheinigung im Original vorlegen.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze wird von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntgegeben.“

20. Nach § 25 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Besondere Vergabeverfahren der Zentralstelle in den Ländern

§ 26

Anwendung der Vorschriften des Ersten Abschnitts

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts finden auch auf die Studiengänge Anwendung, die an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen einem besonderen Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren der Zentralstelle nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages und § 6 Nr. 2 des Studienplatzgesetzes unterliegen, soweit in diesem Abschnitt oder in der Verordnung, mit der die Vergabe der Studienplätze durch die Zentralstelle angeordnet wird, nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Besondere Vorschriften für Fachhochschulstudiengänge und integrierte Studiengänge bei Bewerbern mit Fachhochschulreife

(1) Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen Studiengang an einer Fachhochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule oder – bei Bewerbern mit Fachhochschulreife oder gleichwertiger Vorbildung – für einen integrierten Studiengang neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, so ist der Zulassungsantrag auch dann zulässig, wenn mit dem Schulzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung des Bewerbers für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird. Zulassung und Einschreibung stehen unter dem Vorbehalt, daß die erfolgreiche Ableistung der fachpraktischen Ausbildung spätestens zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Hochschule nachgewiesen wird.

(2) Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Studienorten der Fachhochschulen und Gesamthochschulen ergibt sich aus Anlage 4.

(3) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird die nach § 7 Abs. 9 zu bildende Durchschnittsnote von der Schule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Zeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnote, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen ist.

(4) Bei Bewerbern, die ein in Anlage 3 bezeichnetes Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen, nimmt die Zentralstelle keine Veränderung der Durchschnittsnote nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 vor.

(5) § 15 Abs. 1 und 2 findet auch auf Studiengänge an Gesamthochschulen Anwendung, die Studiengängen an Fachhochschulen entsprechen. Der Anteil der Studienplätze, der auf Bewerber entfällt, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, wird von der Zentralstelle wie folgt vergeben:

1. zu 50 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Lebensalter ausgewählt werden,
2. zu 50 vom Hundert an Bewerber, die nach der Zahl der Semester, für die ein Zulassungsantrag für den gewählten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist, ausgewählt werden.

§ 12 gilt entsprechend. Der Rang der Bewerber, die nach Nummer 1 ausgewählt werden, bestimmt sich nach dem Geburtsdatum; der ältere Bewerber hat den Vorrang. Der Rang der Bewerber, die nach Nummer 2 ausgewählt werden, wird durch die Zahl der Semester bestimmt, für die ein Zulassungsantrag für den gewählten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist. §§ 14 und 22 Abs. 1 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von Eignung und Leistung das Lebensalter und an die Stelle der Wartezeit die Zahl der Semester, für die ein Zulassungsantrag für den gewählten Studien-

gang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist, tritt.

(6) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind innerhalb der Frist des § 3 Abs. 1 Satz 2 ausschließlich bei der Zentralstelle einzureichen. Über diese Anträge entscheidet die Zentralstelle.

Dritter Abschnitt

Vergabeverfahren der Hochschulen

§ 28

Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester durch die Hochschulen

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 und 4 bis 7, der §§ 6 bis 10, der §§ 12 bis 14, des § 15 Abs. 1 und 2, des § 16 Abs. 1 und 3 und der §§ 18, 20, 23 und 27 Abs. 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend bei Studiengängen, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind, für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester durch die einzelne Hochschule, soweit in diesem Abschnitt oder in der Verordnung, mit der die Höchstzahlen für diese Studiengänge festgesetzt werden, nichts anderes bestimmt ist; an die Stelle der Zentralstelle tritt die Hochschule.

(2) Hat ein Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle zu einer Studiengangkombination Studiengänge angegeben, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind, gilt sein Zulassungsantrag an die Zentralstelle im Falle der Zulassung zugleich als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für diese Studiengänge bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlussfrist verlangen.

(3) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird, prüft die Hochschule im Falle der Zulassung, ob er einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann. Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, wird er nicht auf die Höchstzahl der in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber angerechnet. Entsprechendes gilt für Bewerber, die für den gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

(4) Wird ein zugewiesener Studienplatz nicht in Anspruch genommen, ist er im Nachrückverfahren unverzüglich dem rangnächsten Bewerber zuzuweisen. Der Rang der Bewerber wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 6 auf den Ranglisten geführt werden. Auf den Zulassungsbescheid findet § 20 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(5) Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens (§ 23) noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden und in geeigneter Weise bekanntzugebenden Frist gemeldet haben. Falls sich mehr Bewerber melden, als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

§ 29

Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern durch die Hochschulen

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 und 4 bis 7, der §§ 6 bis 8, 10, 13, 14 Abs. 2 und 5, des § 15 Abs. 1 und 2, des § 16 Abs. 1 und 3, des § 18 Abs. 1, der §§ 20, 23, 27 Abs. 1 und 3 bis 5 und des § 28 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend bei Studiengängen und Teilen von Studiengängen, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind, für die Vergabe von Studienplätzen in einem höheren Fachsemester (zweites oder ein folgendes Fachsemester oder ein bestimmter Studienabschnitt) durch die einzelne Hochschule, soweit in diesem Abschnitt oder in der Verordnung, mit der die Höchstzahlen für diese Teile von Studiengängen festgesetzt werden, nichts anderes bestimmt ist; an die Stelle der Zentralstelle tritt die Hoch-

schule. In § 3 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des 15. Januar der 15. März und an die Stelle des 15. Juli der 15. September. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entfällt; in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle der Zahl 60 die Zahl 100.

(2) Zu einem höheren Fachsemester eines Studiengangs kann auf Antrag unmittelbar nur zugelassen werden,

1. wer in diesem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben ist oder war,
2. wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben ist und in einem höheren Fachsemester den Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) und Staatsexamen (einschließlich Lehramter) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik beantragt.

Absatz 5 bleibt unberührt. Voraussetzung für die Zulassung zu einem bestimmten Studienabschnitt ist, daß der Bewerber die hierfür nach der Prüfungsordnung vorgesehene Zwischenprüfung, Vorprüfung oder andere vergleichbare Prüfungen bestanden oder die hierfür von der Hochschule oder in staatlichen Prüfungsordnungen festgelegten Studienleistungen des vorhergehenden Studienabschnitts oder gleichwertige Leistungen erbracht hat.

(3) Ist einem Bewerber nach den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Abschnitts oder des § 28 ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und hatte der Bewerber in seinem Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang geltend gemacht, daß er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird, gilt dieser Zulassungsantrag zugleich als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlussfrist verlangen. Entsprechendes gilt für Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

(4) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von §§ 7 und 8 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber aufgrund der Gesamtnote, ersatzweise aufgrund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhält. Sind im Verlauf eines Studiengangs vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Rangs des Bewerbers die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten der Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht. Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen ohne Verschulden des Bewerbers nicht fristgerecht vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigung zurückzugreifen.

(5) Ist einem Bewerber nach den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Abschnitts oder des § 28 ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und sind ihm für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs angerechnet worden, prüft die Hochschule, ob ihm in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 ein Studienplatz in einem höheren Fachsemester zugewiesen werden kann. Hierbei sind die Bewerber, die für das erste Fachsemester vor Beginn von Nachrückverfahren zugelassen worden sind, bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

Anlage A

§ 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1438), und die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern vom 4. Februar 1974 (GV. NW. S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1975 (GV. NW. S. 161), werden aufgehoben.“

21. Der bisherige § 26 wird § 31 und erhält folgende Fassung:

„§ 31

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1973 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts sowie § 30 treten am 1. Juni 1975 in Kraft.
- (3) Diese Verordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 1976.“

- Anlage A 22. Anlage 1 erhält die aus Anlage A zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

23. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- Anlage B a) Teil Baden-Württemberg erhält die aus Anlage B zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

- b) Im Teil Niedersachsen ist beim Studienort „Osnabrück“ unter „Angrenzende Kreise“ das Wort „Tecklenburg“ durch das Wort „Steinfurt“ zu ersetzen.

- Anlage C c) Teil Nordrhein-Westfalen erhält die aus Anlage C zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „4 oder 5“ durch die Worte „3 oder 4“ ersetzt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Für jedes der unter Nummer 1 genannten Reifezeugnisse ist nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2, 3 oder 4 die allgemeine Durchschnittsnote zu bilden und in dem Reifezeugnis auszuweisen.“
- c) In Nummer 6 werden jeweils die Worte „§ 7 Abs. 8“ durch die Worte „§ 7 Abs. 9“ ersetzt.
- d) In Nummer 7 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 bis 8“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2 bis 4, 6, 7 und 9“ ersetzt.

- Anlage D 25. Es wird eine Anlage 4 in der aus Anlage D zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung angefügt.

Artikel II

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird die sich aus Artikel I dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen unter neuem Datum bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1975

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Anlage 1

zu der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen mit Ausnahme der Fernuniversität Hagen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter):

1. Architektur
2. Bauingenieurwesen
3. Betriebswirtschaft
4. Biochemie
5. Biologie
6. Chemie
7. Datentechnik
8. Elektrotechnik
9. Ernährungswissenschaft
10. Geographie
11. Haushaltswissenschaft
12. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
13. Informatik
14. Lebensmittelchemie
15. Mathematik
16. Medizin
17. Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft)
18. Pädagogik
19. Pharmazie
20. Physik
21. Psychologie
22. Rechtswissenschaft
23. Tiermedizin
24. Volkswirtschaft
25. Wirtschaftspädagogik
26. Zahnmedizin

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

1. Biologie
2. Chemie
3. Geographie
4. Hauswirtschaftswissenschaft
5. Mathematik
6. Pädagogik
7. Physik
8. Wirtschaftswissenschaft

c) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (mit Ausnahme dieser Studiengänge an den Pädagogischen Hochschulen der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein):

1. Biologie
2. Chemie
3. Geographie
4. Hauswirtschaft
5. Mathematik
6. Physik
7. Wirtschaftskunde

Anlage C

Land Nordrhein-Westfalen

Kreisfreie Städte/ Kreise	Studienorte																		
	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuss	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal
Kreisfreie Städte																			
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110	120	250	60	170	170	60	210	140	170	90
Bielefeld	220	0	110	180	90	150	140	120	130	110	60	160	80	60	160	40	130	60	130
Bochum	110	110	0	80	0	40	30	0	60	20	150	60	80	60	50	110	90	60	20
Bonn	70	180	80	0	90	60	80	80	50	70	200	20	110	140	60	180	70	120	60
Bottrop	100	120	20	90	40	30	20	0	70	40	170	70	100	70	40	130	110	80	30
Dortmund	130	90	0	90	0	60	50	30	60	0	130	70	60	50	70	90	80	40	40
Düsseldorf	70	150	40	60	60	0	0	30	80	50	190	0	110	100	0	150	100	100	30
Duisburg	90	140	30	80	50	0	0	20	70	50	180	60	110	80	30	140	110	90	30
Essen	100	120	0	80	30	30	20	0	80	30	170	60	90	70	40	120	100	80	30
Gelsenkirchen	110	110	0	90	30	40	20	0	60	30	160	60	90	60	50	120	100	70	30
Hagen	120	110	20	70	0	50	50	40	40	0	140	60	80	70	60	100	70	50	20
Hamm	160	60	50	120	30	90	80	60	70	40	110	100	50	30	90	70	90	0	70
Herne	120	110	0	90	20	50	30	20	60	30	150	70	80	50	50	110	90	60	30
Köln	60	160	60	20	70	0	60	60	40	60	190	0	100	120	0	150	80	110	40
Krefeld	70	160	50	80	70	0	0	30	80	60	200	50	120	100	20	160	110	110	40
Leverkusen	70	150	50	30	60	0	50	50	40	50	180	0	100	110	30	140	70	100	30
Mönchengladbach	50	170	60	70	80	20	30	50	80	70	210	50	130	120	0	170	120	120	50
Mülheim a. d. Ruhr	90	130	20	80	40	20	0	0	70	40	180	60	100	80	30	130	100	90	30
Münster	170	60	60	140	50	100	80	70	100	70	120	120	80	0	110	80	130	50	80
Oberhausen	90	130	20	80	40	30	0	0	70	50	180	60	100	80	30	130	110	90	30
Remscheid	90	130	30	50	40	30	40	30	0	30	160	30	80	90	30	120	70	80	0
Solingen	80	140	40	50	50	20	40	30	40	30	170	30	90	100	30	130	70	80	0
Wuppertal	90	130	20	60	40	30	30	30	0	20	160	40	80	80	30	120	70	70	0
Kreise																			
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110	120	250	60	170	170	60	210	140	170	90
Borken	130	120	50	120	50	70	50	40	100	70	170	100	110	50	70	130	140	90	70
Coesfeld	150	90	50	130	50	80	60	50	110	70	150	110	100	0	90	110	130	80	80
Düren	30	200	90	40	110	50	70	80	90	90	230	40	140	150	0	190	110	140	70
Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	60	0	40	40	0	0	0	150	50	70	80	40	110	70	60	0
Erttkreis	40	180	70	40	90	30	50	60	70	70	210	0	120	130	0	170	100	120	50
Euskirchen	50	190	90	20	110	60	90	90	70	90	220	30	130	150	60	180	90	140	70
Gütersloh	200	0	80	160	70	130	120	110	110	90	70	140	60	50	140	0	120	0	110
Heinsberg	20	210	100	70	110	60	70	80	100	100	240	60	160	150	0	200	130	150	80
Herford	230	0	120	190	110	160	150	140	140	120	60	180	90	70	170	40	150	70	140
Hochsauerlandkreis	170	80	80	110	60	110	110	90	60	60	0	100	0	80	110	0	0	0	80
Höxter	250	60	150	200	130	190	180	170	150	140	0	190	0	120	190	0	140	90	160
Kleve	110	170	80	90	100	80	60	70	130	100	220	110	160	100	80	180	170	140	90
Lippe	230	0	130	190	110	160	160	140	140	120	0	170	80	90	180	0	130	70	140
Märkischer Kreis	120	110	40	60	40	60	60	50	0	0	140	60	0	80	70	100	50	0	30
Mettmann	80	140	30	60	50	0	0	0	50	40	180	30	90	90	20	130	80	90	0
Minden-Lübbecke	260	40	150	210	130	190	180	160	170	140	70	200	110	100	180	60	170	100	160
Neuss	60	160	50	60	60	0	30	40	60	60	200	0	110	110	0	150	100	110	30
Oberbergischer Kreis	110	130	60	50	60	60	70	60	0	40	150	40	60	100	60	110	40	70	0
Olpe	130	120	70	60	60	80	90	80	0	40	130	60	0	110	80	100	0	60	50
Paderborn	210	40	110	160	90	150	140	120	110	100	0	150	0	80	150	0	110	0	120
Recklinghausen	120	100	0	100	0	50	40	20	70	30	150	80	80	50	60	110	100	60	40
Rhein-Bergischer Kreis	80	150	50	30	60	40	60	50	0	50	180	0	90	110	40	140	60	90	30
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	0	80	60	80	80	0	60	190	0	90	130	40	140	60	110	50
Siegen	140	130	90	70	80	100	110	100	40	70	140	80	0	130	100	110	0	80	70
Soest	170	60	60	120	40	100	90	80	70	50	90	110	0	50	100	0	80	0	70
Steinfurt	180	80	70	160	70	110	90	80	130	90	150	140	110	0	110	110	150	80	100
Unna	140	80	30	100	0	70	60	50	60	0	120	80	50	50	80	80	90	0	50
Viersen	60	160	60	80	70	0	30	50	90	70	210	50	130	110	0	170	120	120	40
Warendorf	190	40	70	150	60	120	100	90	110	80	100	130	70	0	120	60	120	0	100
Wesel	100	140	50	110	60	50	0	30	100	70	190	80	120	80	50	150	130	100	60
Angrenzende Kreise																			
Land: Niedersachsen																			
Landkreise																			
Hameln-Pyrmont	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzminen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—
Northem	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—
Land: Hessen																			
Landkreise																			
Dillkreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—
Land: Rheinland-Pfalz																			
Landkreise																			
Altenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—
Westerwaldkreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—
Ahrweiler	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage D**Anlage 4**

zu der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen

**Zuordnung
der Kreise und kreisfreien Städte
zu den Studienorten
der staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
gemäß § 27 Abs. 2 dieser Verordnung**

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten der staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Kreise und kreisfreie Städte.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.

Studienorte																											
	Aachen	Bielefeld	Bochum	Burgsteinfurt	Detmold	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gelsenkirchen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Iserlohn	Jülich	Köln	Krefeld	Lage	Lemgo	Meschede	Minden	Mönchengladbach	Münster	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal
Kreisfreie Städte/ Kreise	Kreisfreie Städte																										
	Aachen	0	220	110	180	230	70	90	100	110	110	120	250	130	30	60	70	230	240	170	260	50	170	210	140	170	90
	Bielefeld	220	0	110	80	0	150	140	120	110	130	110	60	90	190	160	160	0	0	80	40	170	60	40	130	60	130
	Bochum	110	110	0	70	120	0	40	30	0	60	20	150	30	90	60	50	120	130	80	150	60	60	110	90	60	20
	Bonn	70	180	80	160	180	90	80	80	80	90	50	70	200	80	60	20	80	180	190	110	210	70	140	160	70	120
	Bottrop	100	120	20	70	140	40	30	20	0	0	70	40	170	60	80	70	30	140	150	100	160	50	70	130	110	80
	Dortmund	130	90	0	70	110	0	50	30	30	30	60	0	130	20	100	70	100	110	60	130	80	50	90	80	40	40
	Düsseldorf	70	150	40	110	160	60	0	20	30	40	60	50	190	70	50	0	0	160	170	110	190	20	100	150	100	100
	Duisburg	90	140	30	90	160	50	0	0	20	20	70	50	180	60	60	60	0	150	160	110	180	30	80	140	110	90
	Essen	100	120	0	80	140	30	20	0	0	0	60	30	170	50	80	60	40	130	140	90	160	50	70	120	100	80
	Gelsenkirchen	110	110	0	70	130	30	40	20	0	0	60	30	160	40	80	60	60	120	120	60	140	70	70	100	70	30
	Hagen	120	110	20	90	120	0	50	50	40	30	40	0	140	0	90	60	60	120	120	60	140	70	70	100	70	50
	Hamm	160	60	50	60	80	30	90	80	60	50	70	40	110	30	130	100	90	80	50	100	110	30	70	90	0	70
	Herne	120	110	0	70	120	20	50	30	20	10	60	30	150	40	90	70	50	120	130	80	140	70	50	110	90	60
	Köln	60	160	60	140	170	70	0	60	60	70	40	60	190	70	40	0	50	170	180	100	200	50	120	150	80	110
	Krefeld	70	160	50	100	170	70	20	0	30	40	80	60	200	80	50	50	0	170	180	120	190	20	100	160	110	110
	Leverkusen	70	150	50	130	160	60	30	50	50	50	40	50	180	60	50	0	40	160	170	100	190	40	110	140	70	100
	Mönchengladbach	50	170	60	120	190	80	20	30	50	60	80	70	210	90	30	50	20	180	190	130	210	0	120	170	120	120
	Mülheim a. d. Ruhr	90	130	20	90	150	40	20	0	0	20	70	40	180	60	70	60	20	140	150	100	170	40	80	130	100	90
	Münster	170	60	60	0	90	50	100	80	70	60	100	70	120	70	140	120	100	80	90	80	100	120	0	80	130	50
	Oberhausen	90	130	20	80	150	40	30	0	0	20	70	50	180	60	70	60	20	140	150	100	170	40	80	130	110	90
	Remscheid	90	130	30	110	140	40	30	40	30	40	30	30	160	40	70	30	50	140	150	80	170	50	90	120	70	80
	Solingen	80	140	40	110	150	50	20	40	30	40	40	30	170	50	60	30	40	150	160	90	180	50	100	130	70	80
	Wuppertal	90	130	20	100	140	40	30	30	30	30	0	20	160	40	70	40	40	140	150	80	170	50	80	120	70	70
Kreise	Kreise																										
	Aachen	0	220	110	180	230	70	90	100	110	110	120	250	130	0	60	70	230	240	170	260	50	170	210	140	170	90
	Borken	130	120	50	0	140	50	50	40	40	100	70	170	80	110	100	60	130	140	110	150	80	50	130	140	90	70
	Coesfeld	150	90	50	0	120	50	80	60	50	110	70	150	70	130	110	80	110	120	100	130	100	0	110	130	80	80
	Düren	30	200	90	160	210	110	50	70	80	90	90	230	110	0	40	60	210	220	140	240	40	150	190	110	140	70
	Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	100	130	0	40	40	0	30	0	0	150	0	80	50	50	130	140	70	160	60	80	110	70	60
	Erfurtkreis	40	180	70	140	190	90	30	50	60	70	70	210	90	0	0	40	190	200	120	220	30	130	170	100	120	50
	Euskirchen	50	190	90	170	200	110	60	90	90	100	70	90	220	100	0	30	80	200	210	130	230	60	150	180	90	140
	Gütersloh	200	0	80	80	0	70	130	120	110	100	110	90	70	80	180	140	140	30	0	60	60	160	50	0	120	0
	Heinsberg	20	210	100	160	220	110	60	70	80	90	100	100	240	120	0	60	50	220	230	160	240	0	150	200	130	150
	Herford	230	0	120	90	0	110	160	150	140	130	140	120	60	110	210	180	170	0	0	90	0	190	70	40	150	70
	Hochsauerlandkreis	170	80	80	110	80	60	110	110	90	90	60	60	0	0	140	100	120	80	90	0	110	130	80	0	0	80
	Höxter	250	60	150	150	0	130	190	160	170	160	150	140	0	120	230	190	200	0	0	0	70	210	120	0	140	90

Kleve	110	170	80	90	190	100	220	120	110	110	60	180	190	160	200	70	100	180	170	140	90
Lippe	230	0	130	110	120	100	0	0	210	170	170	0	0	80	0	190	90	0	130	70	140
Märkischer Kreis	120	110	40	110	120	40	0	0	90	60	80	120	130	50	150	80	80	100	50	50	30
Mettmann	70	150	40	110	150	50	0	0	60	30	30	150	160	90	180	40	90	130	80	90	0
Minden-Lübbecke	260	40	150	110	0	130	190	140	230	200	190	0	0	110	0	210	100	80	170	100	170
Neuss	60	160	50	110	170	60	0	60	40	30	20	170	180	110	200	20	110	150	100	110	30
Oberbergischer Kreis	110	130	60	130	140	60	60	40	90	40	80	140	140	60	170	80	100	110	40	70	0
Olive	130	120	70	130	120	60	80	40	0	60	100	120	130	0	160	100	110	100	0	60	50
Paderborn	210	40	110	0	90	150	140	100	190	150	160	0	0	0	60	170	80	0	110	0	120
Recklinghausen	120	100	0	60	120	20	50	30	100	80	50	120	130	80	140	70	50	110	100	60	40
Rheinisch-Bergischer Kreis	80	150	50	130	160	60	40	0	50	0	60	160	170	90	190	50	110	140	60	90	30
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	180	170	80	60	0	60	20	80	170	180	100	200	70	130	150	60	110	50
Siegen	140	130	90	150	130	80	100	40	120	80	110	140	140	0	170	120	130	110	0	80	70
Soest	170	60	60	80	80	40	100	70	0	110	110	70	70	0	100	120	50	0	80	0	70
Steinfurt	180	80	70	0	110	70	110	90	150	140	100	100	110	110	110	120	0	110	150	80	100
Urnna	140	80	30	70	90	0	70	60	110	80	80	90	100	50	120	90	50	80	80	0	50
Viersen	70	160	60	110	180	70	30	40	40	60	0	180	190	130	200	0	110	170	120	120	50
Warendorf	190	40	70	0	60	60	120	80	160	130	120	50	60	70	70	140	0	60	120	0	100
Wesel	100	140	50	70	160	60	50	70	80	80	0	150	160	120	170	50	80	150	130	100	60
Angrenzende Kreise																					
Land: Hessen																					
Landkreis																					
Dillkreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—
Land: Niedersachsen																					
Kreisfreie Stadt																					
Osnabrück	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landkreise																					
Grafschaft Bentheim	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—
Grafschaft Diepholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—
Grafschaft Schaumburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—
Hameln-Pyrmont	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzminde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lingen	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nienburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—
Northeim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—
Osnabrück	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—
Land: Rheinland-Pfalz																					
Landkreise																					
Altenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—
Westerwaldkreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—

223

**Verordnung
über die Durchführung eines zentralen Vergabe-
verfahrens für wissenschaftliche Hochschulen
nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen
Vom 13. Mai 1975**

Aufgrund des § 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage genannten mit + gekennzeichneten Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) des Landes Nordrhein-Westfalen wird ab Wintersemester 1975/76 die Vergabe der Studienplätze durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund angeordnet.

(2) Die Studienplätze der in der Anlage genannten Studiengänge werden in einem gemeinsamen zentralen Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Studienplätzen der Studiengänge vergeben, die in Anlage 1 zu der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1975 (GV. NW. S. 410), bezeichnet sind.

(3) Für die Vergabe der Studienplätze gelten die Vorschriften der in Absatz 2 genannten Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1975

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Anlage

Dem gemeinsamen Vergabeverfahren der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterliegen folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt) in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen:

1. Agrarwissenschaft/Agrarbiologie +
2. Agrarökonomie
3. Anglistik +
4. Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/Verfahrenstechnik +
5. Germanistik +
6. Geschichte (ohne Ur-, Vor- und Frühgeschichte) +
7. Lebensmitteltechnologie
8. Maschinenbau (einschließlich Fertigungstechnik) +
9. Mathematik (Fernstudium) +
10. Politikologie +
11. Romanistik +
12. Soziologie/Sozialwissenschaften +
13. Sozialwesen
14. Sport (nur mit dem Abschluß Diplom) +
15. Vermessungswesen +
16. Wirtschaftsingenieurwesen (ohne Aufbaustudiengänge)
17. Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium) +

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Niedersachsen:

1. Anglistik (Englisch)
2. Germanistik (Deutsch)
3. Geschichte
4. Leibeserziehung
5. Politik/Sozialkunde
6. Romanistik (Französisch, Spanisch)

c) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Baden-Württemberg:

1. Anglistik (Englisch)
2. Biologie
3. Chemie
4. Geographie
5. Germanistik (Deutsch)
6. Geschichte
7. Leibeserziehung
8. Mathematik
9. Physik
10. Politik
11. Romanistik (Französisch)

d) Studiengänge

mit dem Abschluß Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Niedersachsen:

1. Anglistik (Englisch)
2. Germanistik (Deutsch)
3. Geschichte
4. Leibeserziehung
5. Politik/Sozialkunde
6. Romanistik (Französisch)

e) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Baden-Württemberg:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geographie
7. Geschichte
8. Hauswirtschaft mit Textilem Werken
9. Kunsterziehung
10. Leibeserziehung
11. Mathematik
12. Musikerziehung
13. Physik
14. Politik (Gemeinschaftskunde)
15. Evangelische Theologie/Religionspädagogik
16. Katholische Theologie/Religionspädagogik
17. Werken/Technik

f) Studiengang

mit dem Abschluß Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Niedersachsen

g) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers und des Lehrers mit zwei Wahlfächern im Land Berlin

h) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Land Hessen (ohne Aufbaustudiengang) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen (ohne Aufbaustudiengang) +

i) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Anglistik (Englisch) +
2. Architektur +
3. Bauingenieurwesen +
4. Biologie +

5. Chemie +
6. Chemietechnik +
7. Elektrotechnik +
8. Erdkunde +
9. Germanistik (Deutsch) +
10. Geschichte +
11. Hauswirtschaftswissenschaft +
12. Informatik +
13. Kunst/Visuelle Kommunikation (nur im Land Hessen vom Verfahren erfaßt)
14. Maschinenbau +
15. Mathematik +
16. Mathematik (Fernstudium) +
17. Pädagogik +
18. Physik +
19. Politikwissenschaft/Soziologie/Sozialwissenschaft/Gesellschaftslehre +
20. Psychologie +
21. Rechtswissenschaft +
22. Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) +
23. Sport +
24. Vermessungswesen +
25. Wirtschaftswissenschaft +
26. Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium) +

j) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (Universitäten Gießen und Frankfurt) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe (Gesamthochschule Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Anglistik (Englisch) +
2. Biologie +
3. Chemie +
4. Erdkunde +
5. Germanistik (Deutsch) +
6. Geschichte +
7. Hauswirtschaftswissenschaft +
8. Kunst/Visuelle Kommunikation (nur im Land Hessen vom Verfahren erfaßt)
9. Mathematik +
10. Musik (nur im Land Hessen vom Verfahren erfaßt)
11. Physik +
12. Polytechnik/Arbeitslehre
13. Romanistik (Französisch) +
14. Sozialwissenschaft/Sozialkunde/Gesellschaftslehre +
15. Sport +
16. Wirtschaftswissenschaft +

k) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Universitäten Gießen und Frankfurt) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe (Gesamthochschule Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Biologie +
2. Chemie
3. Deutsch/Lernbereich Sprache +
4. Englisch
5. Erdkunde +
6. Französisch
7. Geschichte
8. Kunst/Visuelle Kommunikation (nur im Land Hessen vom Verfahren erfaßt)
9. Mathematik/Lernbereich Mathematik +
10. Musik (nur im Land Hessen vom Verfahren erfaßt)
11. Lernbereich Naturwissenschaft +
12. Physik
13. Sozialkunde/Gesellschaftslehre/Lernbereich Gesellschaftslehre +
14. Sport +

l) Studiengänge

mit dem Abschluß Staatsprüfung für die Lehrämter mit den Schwerpunkten Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II der einphasigen Lehrerbildung im Land Niedersachsen:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch

4. Englisch
5. Geographie
6. Mathematik
7. Physik
8. Sozialwissenschaften/Sozialkunde mit den Schwerpunkten Erdkunde, Geschichte, Politik
9. Sport

– GV. NW. 1975 S. 422.

237

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen

Vom 6. Mai 1975

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1574), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgende Nummer 5 angefügt:

5. die Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

– GV. NW. 1975 S. 423.

7125

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen Vom 13. Mai 1975

Auf Grund von § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1972 (GV. NW. S. 132), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Die Regierungspräsidenten werden“ durch die Worte „Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

– GV. NW. 1975 S. 423.

**Verordnung
über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von
einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe
von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den
wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich
Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1975/76**

Vom 14. Mai 1975

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Für die gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1975 (GV. NW. S. 410), von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

(2) Antragsberechtigt sind in diesem Verfahren Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 2

(1) Soweit vor dem 1. September 1975 in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach § 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, verändert sich die Zahl der Studienplätze in entsprechendem Umfang.

(2) Soweit die bei der Festsetzung der Höchstzahlen nach § 1 vorgenommene Aufteilung der Studienplätze auf gleichnamige Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß nicht der Bewerbernachfrage entspricht, verändert sich die Zahl der Studienplätze für diese Studiengänge unter Berücksichtigung der der Festsetzung zugrunde gelegten Curricularfaktoren in entsprechendem Umfang.

(3) Die Voraussetzungen für eine Veränderung der Höchstzahlen werden in den Fällen des Absatzes 1 vom Minister für Wissenschaft und Forschung, in den Fällen des Absatzes 2 von der Zentralstelle im Benehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung festgestellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1975

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Abkürzungen: FeU ■ Fernuniversität

6H - Gesamthochschule

PH - Pädagogische Hochschule

SH - Sporthochschule

TH - Technische Hochschule

Uni = Universität

[illegible]

Geschichte (ohne Ur-, Vor- und Frühgeschichte)	7	17	55	24	-	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Haushalts- u. Ernährungswiss.	-	-	-	120	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Informatik	60	-	-	60	130	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lebensmittelchemie	4	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Maschinenbau (einschl. Fertigungstechnik) 1)	750	-	281	-	100	-	45	107	-	-	-	67	-	-	-	-	-	90
Mathematik 1)	111	221	112	158	128	64	22	52	-	-	88	83	22	-	-	30	-	22
Mathematik (Fernstudium) 2)	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Medizin	200	-	300	135	-	175	-	75	-	-	180	178	-	-	-	-	-	-
Ökonomie (Wirtschaftswiss.) 1)	180	-	271	-	164	-	90	94	-	-	-	-	100	-	-	-	-	65
Pädagogik	25	52	10	5	-	29	20	20	-	-	15	15	20	45	25	0	50	30
Pharmazie 1)	-	-	-	90	-	0	-	-	-	-	-	72	-	-	-	-	-	-
Physik 1)	140	60	96	104	65	50	15	28	-	-	113	112	20	-	-	-	20	-
Politologie	19	-	-	120	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
Psychologie	33	34	149	112	-	63	-	-	-	-	93	135	-	-	-	-	-	-
Rechtswissenschaft	-	200	461	564	-	-	-	-	-	-	636	608	-	-	-	-	-	-
Romanistik	7	-	31	22	-	10	5	-	-	-	22	11	-	-	-	-	-	3
Soziologie/Sozialwissenschaften 1)	20	249	80	10	-	30	21	-	-	-	-	10	-	-	-	-	-	23
Sport	-	-	-	-	-	-	-	-	-	212	-	-	-	-	-	-	-	-
Vermessungswesen	20	-	-	105	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Volkswirtschaft	-	148	-	196	-	-	-	-	-	-	220	150	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftspädagogik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftswiss. (Fernstudium) 2)	-	-	-	-	-	-	-	-	70	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zahnmedizin	-	-	-	45	-	45	-	-	-	-	56	38	-	-	-	-	-	-

1) An den Gesamthochschulen: Integrierter Studiengang

2) Vollzeitstudium, integrierter Studiengang

Höchstzahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 14. Mai 1975 für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

Abkürzungen : FeU = Fernuniversität
 GH = Gesamthochschule
 PH = Pädagogische Hochschule
 SH = Sporthochschule
 TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität

a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
 Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang \ Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	1) Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	GH Duisburg	GH Essen	FeU Hagen	2) Uni Köln	3) Uni Münster	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal
Anglistik (Englisch)	89	32	245	117	12	88	68	86	-	128	214	54	48	53
Architektur	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
Bauingenieurwesen	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
Biologie	30	21	86	72	8	18	5	11	-	68	88	-	-	-
Chemie	25	9	96	48	42	25	6	6	-	45	102	9	19	5
Chemietechnik	-	-	-	-	20	-	4	4	-	-	-	6	-	-
Elektrotechnik	83	-	59	-	20	-	10	-	-	-	-	6	15	15
Erdkunde	81	-	158	123	6	45	-	-	-	98	89	-	-	11
Germanistik (Deutsch)	169	43	244	282	8	124	22	30	-	278	383	30	19	15
Geschichte	57	96	343	183	11	91	15	19	-	215	295	-	11	11
Hauswirtschaftswissenschaft	-	-	-	15	2	-	-	-	-	-	12	-	-	-
Informatik	-	-	-	-	20	-	-	-	-	-	-	10	-	-
Maschinenbau	200	-	-	-	25	-	30	25	-	-	-	25	15	15
Mathematik	160	94	98	136	59	70	22	52	-	96	160	22	30	22
Mathematik (Fernstudium)	-	-	-	-	-	-	-	-	15	-	-	-	-	-
Pädagogik	0	18	5	25	-	21	10	0	-	15	0	10	10	5
Physik	99	35	68	59	45	43	8	28	-	70	79	18	20	22
Politikwissenschaft/Soziologie/ Sozialwissenschaft	160	45	161	0	-	-	21	45	-	28	51	10	13	22
Psychologie	2	-	-	-	-	-	20	-	-	-	-	0	0	0
Rechtswissenschaft	-	-	19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch)	77	49	194	157	-	96	44	-	-	152	122	53	42	21
Sport	62	-	121	51	8	-	-	-	-	34	99	14	-	9
Vermessungswesen	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftswissenschaft	20	0	75	10	18	-	20	18	-	37	0	23	28	10
Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium)	-	-	-	-	-	-	-	-	15	-	-	-	-	-

1) Für Anglistik (Englisch), Biologie, Erdkunde, Germanistik, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft und Sport: Ersteinschreibung an der Universität Dortmund und Zweiteinschreibung an der Abteilung Dortmund der Pädagogischen Hochschule Ruhr

2) Für Sport: Ersteinschreibung an der Universität Köln und Zweiteinschreibung an der Sporthochschule Köln

3) Für Hauswirtschaftswissenschaft: Ersteinschreibung an der Universität Münster und Zweiteinschreibung an der Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe

b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort											PH Rheinland				PH Ruhr		GH Siegen	PH Westf. Lippe		GH Wuppertal
	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bonn	Uni Bochum	Uni Dortmund 1)	Uni Düsseldorf	GH Duisburg	GH Essen	Uni Köln 2)	Uni Münster 3)	GH Paderborn								Bielefeld	Münster	
	Aachen	Bonn	Köln	Neuss	Dortmund	Hagen															
Anglistik (Englisch)	52	-	91	77	1	43	68	86	50	178	55	75	116	138	94	84	41	48	143	75	53
Biologie	16	3	16	15	1	4	25	26	22	50	14	29	27	45	32	27	11	18	30	50	31
Chemie	5	3	8	10	10	0	13	12	5	29	12	17	36	23	20	45	9	19	21	35	6
Erdkunde	58	-	70	62	1	42	19	22	52	163	16	26	41	41	22	35	27	11	35	74	11
Germanistik (Deutsch)	56	-	54	62	1	27	47	59	68	205	38	61	72	70	46	41	24	35	45	90	33
Geschichte	18	17	24	55	1	25	49	61	49	57	42	41	94	129	30	103	56	60	32	89	29
Hauswirtschafts- wissenschaft	-	-	15	-	0	-	28	17	-	2	23	25	32	11	-	9	4	0	16	32	28
Mathematik	23	36	28	17	3	12	11	26	14	46	10	32	33	35	29	47	18	15	42	57	11
Physik	11	5	6	8	5	5	11	44	9	6	19	42	34	44	37	36	18	20	66	65	23
Romanistik (Französisch)	38	-	42	60	-	32	35	-	44	54	48	-	-	-	-	-	-	38	-	-	22
Sozialwissenschaft	10	9	0	16	-	-	22	45	2	13	5	-	-	-	-	-	-	14	-	-	23
Sport	27	-	22	52	1	-	48	48	12	43	22	40	48	41	41	43	34	22	34	66	27
Wirtschaftswissenschaft	2	-	0	2	-	-	23	20	3	0	24	24	24	24	26	22	4	28	17	44	12

¹⁾ Für Anglistik (Englisch), Biologie, Erdkunde, Germanistik, Geschichte und Sport:

Ersteinschreibung an der Universität Dortmund und Zweiteinschreibung an der Abteilung Dortmund der Pädagogischen Hochschule Ruhr

²⁾ Für Sport: Ersteinschreibung an der Universität Köln und Zweiteinschreibung an der Sporthochschule Köln

³⁾ Für Hauswirtschaftswissenschaft: Ersteinschreibung an der Universität Münster und Zweiteinschreibung an der Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe

c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang \ Studienort	Studienort			PH Rheinland				PH Ruhr			PH Westf. & Lippe		GH Wuppertal
	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	Aachen	Bonn	Köln	Neuss	Dortmund	Hagen	GH Siegen	Bielefeld	Münster	
Biologie	18	28	8	21	14	43	28	25	7	14	18	26	25
Deutsch/Lernbereich Sprache	104	128	84	91	108	130	70	79	36	51	68	135	72
Erdkunde	8	8	8	8	19	16	11	18	21	8	19	38	8
Mathematik/Lernbereich Mathematik	33	78	32	47	50	66	43	79	27	46	63	86	32
Lernbereich Naturwissenschaft	44	28	8	21	39	21	21	15	9	6	27	60	16
Lernbereich Gesellschaftslehre	60	56	24	60	60	71	45	53	19	14	38	94	38
Sport	32	32	13	26	32	27	27	29	22	15	22	44	22

d) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	PH Rhein- land	PH Ruhr
		Köln (Abt. Heilpädagogik)	Dortmund (Abt. Heilpädagogik)
Lehramt für Sonderpädagogik (ohne Aufbaustudiengang) ¹⁾		189	134

¹⁾ Ohne Aufbaustudiengang für Lehrer, die gemäß Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 3. 1973 (GABl. NW. S. 193) für das Studium vom Schuldienst beurlaubt sind.

**Verordnung
über die zentrale Vergabe
von Studienplätzen in Studiengängen
an den staatlichen Fachhochschulen und
Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1975/76
Vom 15. Mai 1975**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlage Für die in der Anlage genannten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechende sowie integrierte Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1975/76 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) angeordnet.

§ 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze in diesem Vergabeverfahren nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1975 (GV. NW. S. 410), von der Zentralstelle vergeben.

§ 3

In diesem Verfahren sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, für alle in der Anlage 1 genannten Studiengänge antragsberechtigt; Bewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzen, und Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sind in diesem Vergabeverfahren nur für Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechenden Studiengänge an den Gesamthochschulen antragsberechtigt.

§ 4

(1) Die Höchstzahlen der aufzunehmenden Bewerber für die in § 1 bezeichneten Studiengänge werden für das Wintersemester 1975/76 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Soweit vor dem 1. September 1975 in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, verändert sich die Zahl der Studienplätze in entsprechendem Umfang.

§ 5

(1) Von den je Studiengang und Studienort festgesetzten Höchstzahlen sind von der Zentralstelle vorweg abzuziehen:

1. für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote): 15 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze,
2. für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern (Ausländerquote): 8 vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze,

3. für Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht:
 - a) in den Fachhochschulstudiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik je 30 vom Hundert,
 - b) in dem Fachhochschulstudiengang Nachrichtentechnik 10 vom Hundert,
 - c) in den übrigen Fachhochschulstudiengängen je 5 vom Hundert
 der Gesamtzahl der Studienplätze.

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die in einem Studiengang nach Abzug der Quoten gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verbleibende Zahl der Studienplätze wird von der Zentralstelle zusammengefaßt und an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. zu 60 vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden,
2. im übrigen an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) ausgewählt werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 wird gerundet.

(4) Die Zentralstelle weist den im Rahmen der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 insgesamt ausgewählten Antragstellern Studienplätze gemäß § 5 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen zu.

§ 6

Studenten, die im Sommersemester 1975 für einen der nachstehend unter den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Fachhochschulstudiengänge an einer staatlichen Fachhochschule oder Gesamthochschule des Landes Nordrhein-Westfalen eingeschrieben sind, können zum Wintersemester 1975/76

1. zwischen den Fachhochschulstudiengängen „Architektur“ und „Städtebau und Regionalplanung“,
2. zwischen den Fachhochschulstudiengängen „Allgemeine Elektrotechnik“, „Elektrische Energietechnik“, „Informationsverarbeitung“ und „Nachrichtentechnik“,
3. zwischen den Fachhochschulstudiengängen „Fertigungstechnik“, „Flugzeugbau und Triebwerksbau“, „Kerntechnik“, „Konstruktionstechnik“, „Kraftfahrzeugbau“, „Landmaschinenbau“ und „Stahlbau“,
4. zwischen den Fachhochschulstudiengängen „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“

in einem höheren Fachsemester wechseln, ohne daß es einer Zulassung durch die Zentralstelle bedarf.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Anlage

Höchstzahlen gemäß § 4 der Verordnung vom 15. Mai 1975

Abkürzungen: FH = Fachhochschule (staatliche)
GH = Gesamthochschule

Fachrichtung	Studienrichtung	Studiengang im Sinne von § 1 Vergabeverordnung	Studienort																	
			Aachen	Jülich	Bielefeld	Minden	Bochum	Gelsenkirchen	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Hagen	Iserlohn	Krefeld	Niederrhein	M.-Gladbach	Lippe	Legg	Datfeld
Architektur	Architektur	Architektur	100	-	120	95	-	90	85	-	90	150	-	190	-	-	-	120	-	-
	Innenarchitektur	Innenarchitektur	-	-	-	-	-	-	45	-	-	-	-	-	-	-	-	160	-	-
	Städtebau u. Regionalplanung	Städtebau u. Regionalplanung	50	-	-	-	-	-	-	-	30	-	-	30	-	-	-	-	-	-
	Landespflege	Landespflege	-	-	-	-	-	-	-	-	80	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bauingenieurwesen	Konstruktiver Ingenieurbau	Bauingenieurwesen	360	-	200	90	-	-	-	-	-	180	-	120	-	-	-	150	-	-
	Baubetrieb		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Verkehrswesen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Wasserwirtschaft		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Chemieingenieurwesen	Chemie	Chemieingenieurwesen	160	180	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	300	-	-	-	-	-
	Textilchemie		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Technische Chemie		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Design	Produktdesign	Produktdesign/Industriedesign	-	-	-	-	-	-	-	-	50	-	-	-	80	-	-	-	-	-
	Produktdesign	Produktdesign (ohne Industriedesign)	40	-	60	-	-	30	20	-	15	-	-	-	25	-	-	-	-	-
	Visuelle Kommunikation	Visuelle Kommunikation	60	-	60	-	-	90	55	-	90	-	-	30	70	-	-	-	-	-
			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Kunst	Freie Kunst (Köln)	Freie Kunst (Köln)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	150	-	-	-	-	-	-
Elektrotechnik	Allgemeine Elektrotechnik	Allgemeine Elektrotechnik	180	-	80	-	150	75	-	190	-	-	-	-	-	-	-	240	-	-
	Elektrische Energietechnik	Elektrische Energietechnik	-	-	-	-	-	90	-	-	80	-	-	-	110	-	-	-	-	-
	Nachrichtentechnik	Nachrichtentechnik	-	120	-	-	-	100	90	-	-	-	-	-	140	110	-	-	-	-
	Informationsverarbeitung	Informationsverarbeitung	-	-	120	-	-	60	-	-	-	-	-	-	110	-	-	-	-	-
	Tontechnik	Tontechnik	-	-	-	-	-	20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Informatik	Informatik	Informatik	-	-	-	-	-	60	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landbau	Landbau	Landbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lebensmitteltechnologie	Lebensmitteltechnologie	Lebensmitteltechnologie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	180	-	-
Maschinenbau	Fertigungstechnik	Fertigungstechnik 1)	-	-	90	-	80	90	100	120	-	-	70	100	110	-	-	90	-	-
	Konstruktionstechnik	Konstruktionstechnik	90	-	90	-	70	90	100	120	-	-	70	100	110	120	-	90	-	-
	Flugzeugbau u. Triebwerkbau	Flugzeugbau u. Triebwerkbau	150	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kraftfahrzeugbau	Kraftfahrzeugbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	120	-	-	-	-	-	-
	Landmaschinenbau	Landmaschinenbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30	-	-	-	-	-	-
	Schiffstechnik	Schiffstechnik	-	-	-	-	-	-	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Stahlbau	Stahlbau	-	-	-	-	-	65	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Versorgungstechnik	Versorgungstechnik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	140	-	-	-	-	-	-
Verfahrenstechnik	Allgemeine Verfahrenstechnik	Allgemeine Verfahrenstechnik	-	-	-	-	-	-	60	-	-	-	-	100	60	-	-	-	-	-
	Drucktechnik	Drucktechnik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kerntechnik	Kerntechnik	-	40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Werkstofftechnik	Werkstofftechnik	-	-	-	-	-	75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Textil- und Bekleidungstechnik	Textiltechnik	Textil u. Bekleidungstechnik	30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	320	-	-	-
	Bekleidungstechnik		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vermessungswesen	Vermessungswesen	Vermessungswesen	-	-	-	95	-	-	-	-	120	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Werkstoffherzeugung	Gießertechnik	Werkstoffherzeugung	-	-	-	-	-	-	-	80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Hüttentechnik		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Glastechnik		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Keramik		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaft	Wirtschaft	Wirtschaft	240	-	175	-	240	-	180	120	-	-	150	-	150	-	130	150	-	-
	Versicherungswesen	Versicherungswesen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	85	-	-	-	-	-
	Aufbaustudium für Ingenieure	Aufbaustudium für Ingenieure	-	-	30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30	-	-	-
Fremdsprachen	Fremdsprachen	Fremdsprachen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	240	-	-	-	-	-
Sozialwesen	Sozialarbeit	Sozialarbeit	-	-	60	-	-	-	150	160	-	30	30	-	110	0	-	-	-	-
	Sozialpädagogik	Sozialpädagogik	-	-	60	-	-	-	150	150	-	55	25	-	80	0	-	-	-	-
Ernähr. u. Hausw.	Ernährung und Hauswirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	240	-	-	-
Physik. Technik	Physikalische Technik	Physikalische Technik	-	120	-	-	-	-	-	-	-	-	-	180	-	-	-	-	-	-
	Fotoingenieurwesen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	90	-	-	-	-	-	-
Integrierte Studiengänge	Mathematik	Mathematik	-	-	-	-	-	-	-	21	52	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Physik	Physik	-	-	-	-	-	-	-	15	28	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften	-	-	-	-	-	-	-	90	94	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Chemie	Chemie	-	-	-	-	-	-	-	5	27	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen	-	-	-	-	-	-	-	-	68	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Elektrotechnik	Elektrotechnik	-	-	-	-	-	-	-	40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Maschinenbau	Maschinenbau 2)	-	-	-	-	-	-	-	45	108	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften	-	-	-	-	-	-	-	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Mathematik (Fernstudium)	Mathematik (Fernstudium)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium)	Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) In Gummersbach: Industrielle Produktionstechnik

2) In Wuppertal: Einschließlich Textile Fertigungstechnik

**Verordnung
über die Festsetzung von Höchstzahlen der im
Wintersemester 1975/76 und Sommersemester 1976
in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber
an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 20. Mai 1975**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlage Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge werden an den dort genannten Hochschulen die Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 und Sommersemester 1976 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule vergeben.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze nach Maßgabe des § 28 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1975 (GV. NW. S. 410), – im folgenden „Vergabeverordnung“ genannt – vergeben.

(3) Antragsberechtigt sind – soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist – Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 3

(1) Soweit vor dem 1. September 1975 in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach § 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, verändert sich die Zahl der Studienplätze in entsprechendem Umfang.

(2) Die Voraussetzungen für eine Veränderung der Höchstzahlen werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung festgestellt.

§ 4

(1) An dem Vergabeverfahren für den Studiengang Sicherheitstechnik (Aufbaustudium) nehmen nur Bewerber teil, die eine Diplomprüfung an einer Gesamthochschule, Technischen Hochschule oder Universität nach einem Studium von in der Regel sechs oder acht Semestern Dauer in einem der Studiengänge Bauingenieurwesen, Bergbau, Chemie, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Hüttenwesen, Maschinenbau und Physik bestanden haben.

(2) Für die Bildung der Studienplatzquoten im Falle eines Auswahlverfahrens gilt § 6 der Vergabeverordnung mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 an die Stelle der Zahl 60 die Zahl 100 tritt und Satz 1 Nr. 2 entfällt.

(3) Für die Auswahl der Bewerber finden die §§ 7 bis 9 und 14 Abs. 4 der Vergabeverordnung keine Anwendung. Der Rang der Bewerber bei der Auswahl nach Eignung und Leistung richtet sich nach der in dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung ausgewiesenen Gesamtnote.

§ 5

(1) An dem Vergabeverfahren für den Studiengang Kunst an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf (im folgenden „Kunstakademie“ genannt) nehmen nur Bewerber teil, denen von der Kunstakademie in dem durch die Aufnahmeordnung geregelten Aufnahmeverfahren für das Wintersemester 1975/76 die künstlerische Eignung zuerkannt worden ist.

(2) Für die Bildung der Studienplatzquoten im Falle eines Auswahlverfahrens gilt § 6 der Vergabeverordnung mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 an die Stelle der Zahl 60 die Zahl 100 tritt und Satz 1 Nr. 2 entfällt.

(3) Für die Auswahl der Bewerber finden die §§ 7 bis 9 und 14 Abs. 4 der Vergabeverordnung keine Anwendung. Die Auswahl der Bewerber nach Eignung und Leistung richtet sich nach den Absätzen 4 und 5.

(4) Der Rang der Bewerber bei der Auswahl nach Eignung und Leistung richtet sich nach dem im Aufnahmeverfahren festgestellten Grad der künstlerischen Eignung. Dieser ergibt sich aus der Bewertung folgender Kriterien:

1. Motivation und Intensität,
2. Phantasie,
3. Differenzierte Beobachtung,
4. Abstraktionsfähigkeit,
5. Technisches Vermögen,
6. Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen.

(5) Jedes der in Absatz 4 aufgeführten Kriterien ist unter Berücksichtigung der von dem Bewerber gewünschten Fachrichtung und gegebenenfalls des aufgrund der Aufnahmeordnung geführten Aufnahmegesprächs mit den Bewertungsstufen 1 bis 6 zu beurteilen; dabei stellt 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Der Grad der künstlerischen Eignung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der erteilten Bewertungsstufen. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Die fristgerechte und ordnungsgemäße Bewerbung für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren an der Kunstakademie nach Maßgabe der Aufnahmeordnung gilt zugleich als Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag). Ein Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist formlos mit vollständigen Unterlagen und Belegen bis zum 31. Juli 1975 bei der Kunstakademie einzureichen (Ausschlußfrist).

§ 6

Für die integrierten Studiengänge an der Fernuniversität, für die ein Teilzeitstudium möglich ist, sind sowohl Bewerber mit allgemeiner oder dem gewählten Studiengang entsprechender fachgebundener Hochschulreife als auch Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt. Die gemäß § 1 festgesetzte Zahl von Studienplätzen in den in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengängen wird je zur Hälfte an Bewerber mit Hochschulreife und an Bewerber mit Fachhochschulreife vergeben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1975

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 und Sommersemester 1976 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber gemäß § 1 der Verordnung vom 20. Mai 1975

(WS = Wintersemester, SS = Sommersemester)

Studiengang	Technische Hochschule Aachen		Universität Bochum		Fernuniversität Hagen		Staatliche Kunstakademie Düsseldorf		Universität Münster		Gesamthochschule Paderborn		Gesamthochschule Muppertal	
	WS 75/76	SS 76	WS 75/76	SS 76	WS 75/76	SS 76	WS 75/76	SS 76	WS 75/76	SS 76	WS 75/76	SS 76	WS 75/76	SS 76
mit dem Abschluß <u>Diplom</u>														
Geologie	1		25	0										
Mathematik (Fernstudium)					30	0								
Sicherheitstechnik (Aufbaustudium)													25	0
Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium) ¹⁾					230	0								
mit dem Abschluß <u>Magister oder Promotion</u> (als erstem Abschluß)														
Philosophie	0	0												
Publizistik			40	0					50	0				
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die <u>Sekundarstufe II</u>														
Gestaltungstechnik													5	0
Kunst und Künstlerisches Werken											0	0		
Mathematik (Fernstudium) ²⁾					25	0								
Philosophie	0	0												
Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium) ²⁾					25	0								
<u>Sekundarstufe I</u>														
Kunst und Künstlerisches Werken											0	0		
<u>Primarstufe</u>														
Kunst und Künstlerisches Werken											0	0		
Kunst (Kunstakademie)							76	0						

¹⁾ Teilzeitstudium, integrierter Studiengang

²⁾ Teilzeitstudium

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.